

**GRUNDSATZVEREINBARUNG**

zwischen der

**UNION DES ASSOCIATIONS EUROPEENNES DE FOOTBALL  
(„UEFA“)**

und der

**EUROPÄISCHEN KLUBVEREINIGUNG  
(„ECA“)**

**Wobei Folgendes gilt:**

- die UEFA ist in Übereinstimmung mit den FIFA- und UEFA-Statuten die Führungsinstanz des europäischen Fußballs;
- die ECA ist die Vereinigung, die in Übereinstimmung mit ihren Statuten die Interessen der europäischen Fußballklubs vertritt;
- die UEFA und die ECA streben weiterhin die Förderung der Einigkeit unter allen Interessenträgern im europäischen Fußball an und nehmen sich besonderer Anliegen des Klubfußballs an;
- die UEFA und die ECA schlossen am 21. Januar 2008 eine Grundsatzvereinbarung („GSV 2008“) ab, mit der sie das Fundament für ihre Zusammenarbeit legten;
- die UEFA und die ECA möchten ihre Beziehungen durch die Umsetzung der neuen, vorliegenden Grundsatzvereinbarung, welche die GSV 2008 ab dem Datum ihres Inkrafttretens ersetzt, fortführen und stärken;
- die UEFA-Statuten sehen vor, dass die UEFA Interessengruppen des europäischen Fußballs anerkennen kann, sofern solche Gruppen in demokratischer, offener und transparenter Weise konstituiert sind und die Werte der UEFA teilen;
- die Statuten der ECA sehen eine fortlaufende Zusammenarbeit und einen fortlaufenden Dialog zwischen der ECA und der UEFA vor mit dem Ziel, sich im Zusammenhang mit Angelegenheiten betreffend den professionellen Klubfußball in Europa zu einigen.

Die UEFA und die ECA („die Parteien“) stimmen somit der vorliegenden **Vereinbarung** zu.

## A GRUNDLAGE DER ZUSAMMENARBEIT

Die Grundlage der vorliegenden Vereinbarung lautet wie folgt:

A.1 Die UEFA erkennt die ECA als das alleinige Organ an, das die Interessen der europäischen Klubs vertritt, und die ECA erkennt (i) die UEFA als Führungsinstanz des europäischen Fussballs und (ii) die FIFA als Führungsinstanz des Fussballs auf weltweiter Ebene an (die Anerkennung der FIFA unterliegt Punkten E.4 und E.5 der vorliegenden Vereinbarung);

A.2 die UEFA und die ECA verpflichten sich, ihre Zusammenarbeit und ihren Dialog im Zusammenhang mit Angelegenheiten betreffend den europäischen Klubfussball zu verstärken;

A.3 die UEFA und die ECA teilen die folgenden Werte und Prinzipien:

- den Einsatz für das Solidaritätsprinzip, das für die gesunde und ausgeglichene Entwicklung des Fussballs wichtig und notwendig ist;
- den Einsatz für Demokratie und Transparenz in den Verwaltungsstrukturen des Fussballs;
- den Einsatz für offene und ausgeglichene sportliche Wettbewerbe;
- die Anerkennung der besonderen Merkmale des Sports und somit der allgemein anerkannten Autonomie seiner Führungsinstanzen;
- den Einsatz für den Schutz und die Entwicklung eines grossen und gesunden Berufsfussballsektors;
- den Einsatz für Fairplay und den Kampf gegen Rassismus, Doping, Gewalt, Spielmanipulationen und Korruption im Fussball.

A.4 die Parteien erkennen insbesondere Folgendes an:

- sowohl der Nationalmannschafts- als auch der Klubfussball stellt für die Spieler, Klubs, Ligen und Verbände einen wesentlichen Nutzen dar;
- eine vollständige und loyale Teilnahme von Spielern und Klubs an nationalen und internationalen Wettbewerben ist für die Unterstützung des Fortbestands eines grossen und gesunden Berufsfussballsektors von wesentlicher Bedeutung;
- es ist wichtig, die Ausbildung und Entwicklung von Spielern zu fördern und das Gleichgewicht in den Wettbewerben im Interesse des Sports und der Öffentlichkeit aufrechtzuerhalten;
- es besteht die Notwendigkeit, die Werte des Sports und insbesondere seine Integrität zu wahren;

- es besteht die Notwendigkeit, ein angemessenes Gleichgewicht zwischen dem Arbeitsrecht und den besonderen Merkmalen des Fussballs zu finden, zum Beispiel durch den sozialen Dialog und/oder durch Gesamtarbeitsverträge;
- Streitsachen im Bereich des Sports sind innerhalb der zuständigen Sport- und Schlichtungsinstanzen beizulegen;
- starke nationale Meisterschaften sowie die von der UEFA und/oder der FIFA organisierten internationalen Wettbewerbe sind entscheidend für die ständige und gesunde Entwicklung des Fussballs;
- die nationalen und die UEFA-Klubwettbewerbe sind direkt miteinander verknüpft.

## **B ZIELE DER ZUSAMMENARBEIT**

Um die oben genannten Werte und Prinzipien zu schützen und zu fördern, vereinbaren die Parteien Folgendes:

B.1 Die Zusammenarbeit, freundschaftliche Beziehungen sowie die Einheit zwischen der UEFA und der ECA im Interesse des europäischen Fussballs und gemäss den bestehenden Rahmenbedingungen der UEFA und der FIFA zu fördern (die Anerkennung der FIFA unterliegt Punkten E.4 und E.5 der vorliegenden Vereinbarung).

B.2 Die ausgeglichene Entwicklung sowohl des nationalen als auch des internationalen Fussballs in Europa in Übereinstimmung mit dem Solidaritätsprinzip und der Integrität von Wettbewerben zu schützen.

B.3 Sicherzustellen, dass die Ansichten der Klubs im Entscheidungsfindungsprozess der europäischen Fussballinstanzen angemessen vertreten sind.

## **C PFLICHTEN DER UEFA**

Um die Zusammenarbeit zu erleichtern und um die in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten gemeinsamen Ziele zu erreichen, unternimmt die UEFA Folgendes:

C.1 Sie erkennt die ECA als etablierte Arbeitgeberorganisation im europäischen Klubfussball und als das alleinige Organ an, das die Interessen der europäischen Fussballklubs auf der Grundlage ihrer am 8. September 2009 verabschiedeten Statuten (sowie aller künftigen Änderungen derselben, die nach Auffassung der UEFA den Zielen und Prinzipien der vorliegenden Vereinbarung entsprechen) vertritt.

C.2 Sie bindet die ECA in ihren Entscheidungsfindungsprozess unter Anwendung der gemeinsam vereinbarten Grundsätze der Good Governance wie folgt ein:

- Teilnahme der ECA am Strategischen Beirat für Berufsfussball („SBBF“): Die ECA stellt vier Mitglieder des SBBF als Klubvertreter. Um eine effiziente und konkrete Einbeziehung dieser Mitglieder in den Entscheidungsfindungsprozess sicherzustellen, finden die SBBF-Sitzungen grundsätzlich am Vortag der UEFA-Exekutivkomiteesitzungen statt. Dabei werden die Klubfussballthemen der Tagesordnung der UEFA-Exekutivkomiteesitzung besprochen, sofern sie noch nicht von der Kommission für Klubwettbewerbe behandelt wurden;

- Kommission für Klubwettbewerbe (KKW): die Hälfte der KKW-Mitglieder werden von der ECA bezeichnet. Die UEFA für ihren Teil bezeichnet Vertreter einzelner Klubs (mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden, bei denen es sich um Mitglieder des UEFA-Exekutivkomitees handeln muss), vorausgesetzt, sie werden von einem Nationalverband in Übereinstimmung mit dem UEFA-Verfahren für die Ernennung von Kommissionsmitgliedern vorgeschlagen. Des Weiteren wird vereinbart, dass jegliche Änderungsvorschläge zum aktuellen Format der UEFA-Klubwettbewerbe bzw. zu einem Klubwettbewerbsreglement der KKW unterbreitet werden, die anschliessend ihre Schlussfolgerungen und Standpunkte in Übereinstimmung mit den UEFA-Statuten an das UEFA-Exekutivkomitee zur endgültigen Beschlussfassung weiterleitet. Ist das UEFA-Exekutivkomitee mit dem Vorschlag der KKW nicht einverstanden, weist es die Angelegenheit zur Überarbeitung an die KKW zurück mit der Aufforderung, einen neuen Vorschlag zu unterbreiten. Kommt es zu keiner Einigung, suchen der UEFA-Präsident und der Vorsitzende der ECA nach Treu und Glauben eine Lösung. Falls auch auf diesem Weg keine Einigung erzielt werden kann, wird der Status Quo beibehalten, es sei denn, eine Änderung kann aus zwingenden Gründen nicht weiter aufgeschoben werden (in so dringenden Fällen können jedoch nur vorläufige Entscheidungen getroffen werden);

- Zwei Mitglieder des Vorstands der ECA werden dazu eingeladen, diese im UEFA-Exekutivkomitee in Klubfussballangelegenheiten direkt zu vertreten und den entsprechenden Sitzungen (ohne Stimmrecht) beizuwohnen.

C.3 Sie schliesst in Übereinstimmung mit den in Anhang 1 definierten Parametern (oder anderen von den Parteien vereinbarten Parametern) eine Versicherung gegen das Risiko einer vorübergehenden vollständigen Arbeitsunfähigkeit von Spielern, die für ihre Nationalmannschaft abgestellt sind, ab.

C.4 Sie unterstützt auf FIFA-Ebene die Einführung eines sogenannten „Medizinischen Protokolls“, das zwischen den Parteien zu vereinbaren und von der FIFA zu genehmigen ist. Dieses Protokoll regelt die Pflichten der und

die Kommunikation zwischen den Ärzte(n) der National- und Klubmannschaften hinsichtlich der für die Nationalmannschaft abgestellten Spieler; falls es von der FIFA nicht genehmigt wird, soll es innerhalb der europäischen Fussballfamilie gelten.

C.5 Sie schüttet alle vier Jahre einen Teil („Ausschüttungsbetrag“) der Einnahmen aus der UEFA-Fussball-Europameisterschaft („UEFA EURO“) an die Nationalverbände aus, welche die entsprechenden Anteile an ihre Klubs weiterleiten, die zur erfolgreichen Durchführung der UEFA EURO oder des Nationalmannschaftsfussballs im Allgemeinen beigetragen haben. Wird von den Parteien nichts anderes vereinbart, wird der Ausschüttungsbetrag in Übereinstimmung mit den in der GSV 2008 festgehaltenen Regeln und Verfahren zugeteilt. Die Parteien beabsichtigen, jeweils vor der betreffenden EM-Endrunde auf der Grundlage fairer und demokratischer Grundsätze neue, spezifische Ausschüttungskriterien festzulegen. Der Ausschüttungsbetrag und die in Punkt C.3 erwähnte Versicherung decken sämtliche Ansprüche eines Klubs ab, einschliesslich Versicherungen und aller anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Teilnahme von Spielern europäischer Nationalverbände und in Bezug auf die Versicherung auch nicht europäischer Nationalverbände an Nationalmannschaftswettbewerben und Freundschaftsspielen.

Es wird keine weiteren Zahlungen der UEFA oder eines europäischen Nationalverbands im Zusammenhang mit der Abstellung, Versicherung (in Bezug auf die Versicherung auch von nicht europäischen Nationalverbänden) oder Teilnahme von Spielern an Nationalmannschaften geben. Europäische Nationalverbände haben ungeachtet dessen das Recht, sich mit ihren Klubs auf eine Einnahmenverteilung auf rein nationaler Ebene zu einigen.

Für die UEFA EURO 2012™ beträgt der Ausschüttungsbetrag EUR 100 Millionen.

Für die UEFA EURO 2016™ beträgt der Ausschüttungsbetrag EUR 150 Millionen.

C.6 Sie erklärt sich mit dem in Anhang 2 vorgeschlagenen Internationalen Spielkalender einverstanden und wendet diesen für UEFA-Wettbewerbe an, vorausgesetzt, die FIFA genehmigt den Kalender. Die einzig mögliche Alternative ist der aktuelle Spielkalender.

C.7 Sie unternimmt maximale Anstrengungen, um die FIFA zu überzeugen, den in Anhang 2 vorgeschlagenen Internationalen Spielkalender einzuführen.

C.8 Sie unternimmt maximale Anstrengungen, um die Afrikanische Fussballkonföderation zu überzeugen, den Afrikanischen Nationen-Pokal so früh wie möglich im Januar durchzuführen.

C.9 Sie stellt – gegebenenfalls mit Unterstützung der FIFA – sicher, dass die UEFA-Mitgliedsverbände die FIFA- und UEFA-Regeln betreffend Klubangelegenheiten und die Abstellung von Spielern einhalten.

C.10 Sie plant und/oder genehmigt nur an im Internationalen Spielkalender vorgesehenen Daten Nationalmannschaftsspiele (offizielle und Freundschaftsspiele).

C.11 Sie schützt das Prinzip der zentralen Vermarktung durch die UEFA und der Verteilung der Einnahmen aus den Klubwettbewerben an die teilnehmenden und nicht teilnehmenden Klubs gemäss der momentanen Praxis (vgl. Rundschreiben Nr. 59/2011, 57/2011 sowie verbundene Vereinbarungen).

C.12 Sie gewährt der Administration der ECA und ihrer Niederlassung in Nyon administrative und logistische Unterstützung, sofern diese damit einverstanden ist, und anerkennt, dass die ECA mit den Mehreinnahmen aus der UEFA Champions League finanziert wird.

C.13 Sie lädt Vertreter der ECA als Beobachter zum UEFA-Kongress ein.

## **D PFLICHTEN DER ECA**

Um die Zusammenarbeit zu erleichtern und die in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten gemeinsamen Ziele zu erreichen, unternimmt die ECA Folgendes:

D.1 Sie anerkennt, dass die UEFA in Übereinstimmung mit ihren Statuten die Führungsinstanz des europäischen Fussballs ist.

D.2 Sie konstituiert sich als offene (d.h. den Klubs aller UEFA-Mitgliedsverbände zugängliche), demokratische (in Übereinstimmung mit ihren geltenden Statuten) und transparente Vereinigung (d.h. mit klaren und den Zielen der UEFA nicht entgegengesetzten Statuten). Sie informiert ferner die UEFA im Voraus über etwaige Änderungen in ihren Statuten, um sicherzustellen, dass die in der vorliegenden Vereinbarung festgelegten Ziele und Prinzipien eingehalten werden.

D.3 Sie stellt sicher, dass keiner ihrer Mitgliedsklubs an einem Wettbewerb teilnimmt, der nicht von der UEFA oder der FIFA veranstaltet oder anerkannt wird.

D.4 Sie stellt sicher, dass ihre Mitgliedsclubs keiner anderen Vereinigung oder Gruppierung von Clubs aus mehr als einem Land (d.h. einem Nationalverband) angehören.

D.5 Sie stellt sicher, dass ihre Mitgliedsclubs im Rahmen bestehender Gerichtsverfahren gemäss Punkt D.4 oben nicht mehr Partei sind bzw. keine Partei unterstützen, die gegen die UEFA und/oder einen anderen Nationalverband eine noch hängige Klage eingereicht hat (Beziehungen zwischen Nationalverbänden und ihren Clubs auf nationaler Ebene ausgenommen), insbesondere im Zusammenhang mit der Regel betreffend die Abstellung von Spielern.

D.6 Sie gewährleistet, dass sie und ihre Mitgliedsclubs Nationalmannschaftswettbewerbe unterstützen, welche die FIFA-Regeln betreffend die Abstellung von Spielern gemäss Punkten E.4 und E.5 (aktuelle Version oder geänderte Version aufgrund des Inkrafttretens des neuen Internationalen Spielkalenders wie in Anhang 2 vorgeschlagen und wie in Punkten E.4 und E.5 eingehender beschrieben) respektieren. Sie erhebt keine weiteren Ansprüche gegen die UEFA und/oder Nationalverbände (a) im Zusammenhang mit den Kosten für die Versicherung von Spielern oder (b) im Zusammenhang mit anderen, allgemeinen Angelegenheiten in Bezug auf die Abstellung von Spielern für bzw. die Teilnahme von Spielern an Nationalmannschaften für sämtliche im Internationalen Spielkalender vorgesehenen Spiele.

D.7 Sie hält sich an den Internationalen Spielkalender wie in Anhang 2 vorgeschlagen.

D.8 Sie akzeptiert das Prinzip der zentralen Vermarktung durch die UEFA und der Verteilung der Einnahmen aus den Klubwettbewerben an die teilnehmenden und nicht teilnehmenden Clubs gemäss der momentanen Praxis (vgl. Rundschreiben Nr. 59/2011, 57/2011 sowie verbundene Vereinbarungen).

D.9 Sie gewährleistet, dass sie und ihre Mitgliedsclubs sich an das Reglement zur Klublizenzierung und zum finanziellen Fairplay halten und seine Umsetzung durch die UEFA akzeptieren.

D.10 Sie hält die Statuten und Reglemente von UEFA und FIFA ein (was die FIFA anbelangt unter Vorbehalt der Punkte E.4 und E.5) und anerkennt das Schiedsgerichts des Sports („TAS“) als allein zuständiges Organ für Streitsachen im Bereich des Sports (insbesondere disziplinarrechtliche Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Teilnahme an oder dem Ausschluss von Wettbewerben und mit der Regel betreffend die Abstellung von Spielern) zwischen der ECA, ihren Mitgliedsclubs und der UEFA (und deren Mitgliedern), einschliesslich hinsichtlich provisorischer und



superprovisorischer Massnahmen, unter ausdrücklichem Ausschluss jeglicher staatlicher Gerichte.

D.11 Sie anerkennt, dass die ECA sämtliche oben genannten Bedingungen erfüllen muss, um als alleinige Vertreterin der Interessen der europäischen Klubs und somit als für die Teilnahme am Entscheidungsfindungsprozess der UEFA qualifizierte Partei anerkannt zu werden, und sorgt entsprechend dafür, dass all ihre Mitgliedsklubs die in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Bedingungen erfüllen.

D.12 Sie lädt Vertreter der UEFA als Beobachter zu ihrer Generalversammlung ein.

## **E. GEMEINSAME PFLICHTEN**

E.1 Die ECA verpflichtet sich dazu, dass all ihre Klubs die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung (einschliesslich ihrer Anhänge) einhalten; die UEFA verpflichtet sich dazu, dass all ihre Mitgliedsverbände die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung (einschliesslich ihrer Anhänge) einhalten.

E.2 Die Parteien einigen sich insbesondere auf den Internationalen Spielkalender wie in Anhang 2 vorgeschlagen.

E.3 Die Parteien vereinbaren die Regeln für die Abstellung von Spielern für Nationalmannschaften, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet haben, gemäss Anhang 2 oder – falls diese nicht von der FIFA genehmigt werden – gemäss den aktuellen FIFA-Regeln betreffend die Abstellung von Spielern. Ausserdem vereinbaren sie für den Fall, dass die FIFA Änderungen beschliesst, zu entscheiden, ob sie damit einverstanden sind oder ob sie für die europäischen Klubs und UEFA-Mitgliedsverbände weiterhin die geltenden Regeln anwenden.

E.4 Die Parteien unternehmen maximale Anstrengungen, um die FIFA zu überzeugen, zugunsten von FIFA, Konföderationen, Nationalverbänden und Klubs weltweit eine ähnliche Vereinbarung wie diese mit den Parteien abzuschliessen. Wird bis 1. August 2014 keine ähnliche Vereinbarung abgeschlossen, sind weder die ECA noch ihre Mitgliedsklubs – weder auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung noch jeglicher anderer in Zukunft zwischen den Parteien geschlossener Vereinbarungen – an die FIFA-Regeln betreffend die Abstellung von Spielern im Hinblick auf die Abstellung von Spielern für nicht europäische Nationalverbände gebunden. Die vorliegende Vereinbarung ist während der gesamten Dauer ihrer Gültigkeit vollständig anwendbar, insbesondere im Zusammenhang mit allen Spielen (z.B. Qualifikationsspielen, Freundschaftsspielen usw.) europäischer



Nationalverbände an den im Internationalen Spielkalender festgehaltenen Daten.

E.5 Falls bis 1. August 2014 keine Vereinbarung mit der FIFA im Sinne von Artikel E.4 zustande kommt, ist die vorliegende Vereinbarung keine gesetzliche Grundlage zur Verpflichtung der ECA und ihrer Mitgliedsklubs gegenüber der FIFA und nicht europäischen Nationalverbänden (a) FIFA-Regeln und -Reglemente, darunter die Entscheidungen/Änderungen der FIFA betreffend den Internationalen Spielkalender, anzuerkennen bzw. (b) in FIFA-Strukturen aufgenommen zu werden oder an FIFA-Klubwettbewerben teilzunehmen, sofern dies nicht zwischen der UEFA und der ECA in der vorliegenden Vereinbarung oder anderweitig beschlossen wurde (insbesondere in Übereinstimmung mit Punkt C.2 oben). So wird zwischen der UEFA und der ECA vereinbart, dass die FIFA-Regeln, die für die reibungslose Organisation des Fussballs erforderlich sind (wie z.B. das Reglement für den Status und Transfer von Spielern), für die Beziehung zwischen der ECA und ihren Mitgliedsklubs bzw. der UEFA und den europäischen Nationalverbänden nach dem 1. August 2014 weiter gelten sollen. Dies gilt auch nach dem 1. August 2014, solange die vorliegende Vereinbarung Gültigkeit hat, für die Abstellung von Spielern von ECA-Mitgliedern für jeden Wettbewerb, an dem europäische Nationalmannschaften teilnehmen.

## **F INKRAFTTRETEN, ÄNDERUNGEN UND DAUER**

F.1 Die vorliegende Vereinbarung tritt zum Zeitpunkt ihrer gültigen Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

F.2 Änderungen an der vorliegenden Vereinbarung sind von beiden Parteien schriftlich zu vereinbaren.

F.3 Keine der oben genannten Verpflichtungen bzw. Anerkennungen einer Partei und keine andere Bestimmung der vorliegenden Vereinbarung kann vor der Unterzeichnung in Kraft treten oder die Vereinbarung überdauern.

F.4 Die Laufzeit der Vereinbarung dauert bis 31. Mai 2018 und deckt insbesondere die UEFA EURO 2012™ und die UEFA EURO 2016™ ab. Rechtzeitig vor dem Ende der Laufzeit entscheiden die Parteien über eine Verlängerung.

F.5 Die Parteien haben das Recht, die Vereinbarung zum Ende einer UEFA-Klubwettbewerbssaison zu kündigen, falls das UEFA-Exekutivkomitee eine wesentliche Änderung am bis zu diesem Zeitpunkt gültigen Format eines Klubwettbewerbs beschliesst, die einer vorherigen Stellungnahme der KKW an das UEFA-Exekutivkomitee, die gemäss Punkt C.2 oben erfolgt ist,

zuwiderläuft. Die in Punkt C.5 vorgesehene Zahlung im Zusammenhang mit einer UEFA EURO™, die nach Ablauf der vorliegenden Vereinbarung stattfindet, wäre in einem solchen Fall hinfällig. Das Kündigungsrecht gemäss diesem Punkt F.5 schränkt kein anderes Recht der beiden Parteien gemäss den geltenden Regeln ein oder schliesst dieses aus.

F.6 Die Parteien beabsichtigen, ihre Zusammenarbeit nach Ablauf der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung prinzipiell auf der Grundlage der vorliegenden Vereinbarung fortzusetzen, sofern sich keine wesentlich anderen Umstände ergeben oder sich die Parteien anders entschliessen.

F.7 Die Parteien sind sich einig, dass jeder Klub (unabhängig davon, ob er Mitglied der ECA ist) die in der vorliegenden Vereinbarung enthaltenen Bedingungen erfüllen muss, um von den Bestimmungen der Vereinbarung sowie insbesondere den in Punkt C.5 oben erwähnten Zahlungen profitieren zu können. Um die ihm für seinen Beitrag zum Erfolg internationaler Wettbewerbe und insbesondere zur erfolgreichen Durchführung einer UEFA EURO™ zustehenden Zahlungen zu erhalten, kann von jedem Klub eine Bestätigung gegenüber der UEFA verlangt werden, dass er die Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung akzeptiert und einhält.

## **G MASSGEBLICHER TEXT**

Die vorliegende Vereinbarung wurde in Deutsch, Englisch und Französisch erstellt. Die englische Fassung ist massgebend.

## **H GELTENDES RECHT UND ZUSTÄNDIGKEIT**

Die vorliegende Vereinbarung ist rechtlich verbindlich und unterliegt dem schweizerischen materiellen Recht. Streitfälle im Zusammenhang mit der vorliegenden Vereinbarung werden ausschliesslich durch das Schiedsgericht des Sports (TAS) in Lausanne, Schweiz, behandelt.

....., .....

Ort, Datum

Für die UEFA:

Für die ECA:

\_\_\_\_\_  
Michel Platini, Präsident

\_\_\_\_\_  
Karl-Heinz Rummenigge, Vorsitzender

ANHÄNGE:

Anhang 1: Versicherung gegen vorübergehende vollständige  
Arbeitsunfähigkeit von Spielern

Anhang 2: Internationaler Spielkalender

**ANHANG 1****VERSICHERUNG GEGEN VORÜBERGEHENDE VOLLSTÄNDIGE  
ARBEITSUNFÄHIGKEIT VON SPIELERN**

1. Die UEFA schliesst eine Versicherung zur Deckung des Risikos einer vorübergehenden vollständigen Arbeitsunfähigkeit von Spielern ab, die bei europäischen Klubs registriert sind. Die Versicherung gilt für die Dauer der Abstellung der Spieler für A-Nationalmannschaften im Zusammenhang mit Qualifikationsspielen und Endrunden der FIFA-WM, der UEFA-EM und Meisterschaften anderer Konföderationen sowie Freundschaftsländerspielen, auch im Rahmen von Turnieren, vorausgesetzt, die Spiele finden an Daten des Internationalen Spielkalenders der FIFA gemäss Anhang 2 statt.

2. Die Versicherungsdeckung hat die folgenden Anforderungen kumulativ zu erfüllen:

Vorschlag der UEFA:

- Nutzniesser sind die europäischen Klubs, die Spieler für Nationalmannschaften von FIFA-Mitgliedsverbänden abstellen.
- Die Deckung umfasst den Lohnausfall (der Lohn wird definiert als bestimmter, in wöchentlichen oder monatlichen Raten bezahlter Betrag, der zwischen einem Klub und einem Spieler in einem bei dem zuständigen Nationalverband oder der zuständigen nationalen Liga registrierten Vertrag vereinbart wurde und sich auf die professionelle sportliche Leistung des Spielers bezieht, unter Ausschluss variabler Beträge, Boni und Beträge, die auf der Grundlage von Dienstleistungen anderer Natur geschuldet werden) in allen Fällen vorübergehender vollständiger Arbeitsunfähigkeit von Spielern aufgrund einer Verletzung, die während der Abstellung für Nationalmannschaften auftritt, unter Ausschluss jeglicher anderer Garantien.
- Die Versicherung deckt die gesamte Zeitspanne der Abstellung eines Spielers für die Nationalmannschaft vom ersten Tag bis zu dem Tag, an dem der Spieler wieder bei seinem Klub ist, einschliesslich Reisen.
- Die Löhne der Spieler sind bis maximal ein Jahr ab dem Tag des Unfalls und bis zu EUR 7 500 000 brutto jährlich versichert; Lohnanteile, die über diese Obergrenze hinausgehen, werden nicht versichert oder anderweitig entschädigt.
- Die Versicherungsdeckung liegt einer Abzugsfranchise von 28 Tagen. Unfälle, die eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit von 28 Tagen oder weniger verursachen, sind von der Versicherung nicht gedeckt noch werden sie anderweitig entschädigt. Alle anderen Unfälle sind unter Veranschlagung des jährlichen Spielerlohns bis zu EUR 7 500 000 und geteilt durch 365 gedeckt. Das Ergebnis wird mit der Anzahl der Tage vorübergehender vollständiger Arbeitsunfähigkeit minus 28 Tage multipliziert.

Vorschlag der ECA:

- Nutzniesser sind die europäischen Klubs, die Spieler für Nationalmannschaften von FIFA-Mitgliedsverbänden abstellen.
- Die Deckung umfasst den Lohnausfall (der Lohn wird definiert als bestimmter, in wöchentlichen oder monatlichen Raten bezahlter Betrag, der zwischen einem Klub und einem Spieler in einem beim zuständigen Nationalverband oder der zuständigen nationalen Liga registrierten Vertrag vereinbart wurde und sich auf die professionelle sportliche Leistung des Spielers, einschliesslich der vom Klub zusätzlich zum Bruttolohn geleisteten Sozialabgaben, bezieht, unter Ausschluss variabler Beträge, Boni und Beträge, die auf der Grundlage von Dienstleistungen anderer Natur geschuldet werden) in allen Fällen vorübergehender vollständiger Arbeitsunfähigkeit von Spielern aufgrund einer Verletzung, die während der Abstellung für Nationalmannschaften auftritt, unter Ausschluss jeglicher anderer Garantien.
- Die Versicherung deckt die gesamte Zeitspanne der Abstellung eines Spielers für die Nationalmannschaft vom ersten Tag bis zu dem Tag, an dem der Spieler wieder bei seinem Klub ist, einschliesslich Reisen.
- Die Löhne der Spieler sind bis maximal ein Jahr ab dem Tag nach der Wartezeit (= Datum der Verletzung + 27 Tage) und bis zu maximal EUR 7 500 000 versichert.
- Die Versicherungsdeckung unterliegt einer Wartezeit von 28 Tagen, wobei der Tag des Unfalls als erster Tag gilt. Unfälle, die eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit von 28 Tagen oder weniger verursachen, sind von der Versicherung nicht gedeckt. Alle anderen Unfälle sind unter Veranschlagung des Maximalbetrags von EUR 7 500 000 gedeckt.

Die Vorschläge von UEFA und ECA sind mit Versicherungsgesellschaften und/oder Versicherungsbrokern zu diskutieren, um die bestmögliche Versicherungsdeckung im Rahmen des vorgesehenen Budgets zu finden.

3. Die Versicherungsdeckung tritt für die UEFA EURO 2012 in Kraft und gilt bis 31. Mai 2018.

4. Die UEFA beauftragt nach Absprache mit der ECA baldmöglichst eine Versicherungsgesellschaft oder einen Versicherungsbroker mit dem Abschluss einer solchen Versicherung.

5. Die in diesem Anhang enthaltenen Verpflichtungen verlieren ihre Gültigkeit, falls die FIFA eine Versicherungspolice abschliesst, die Nationalverbänden und Klubs eine vergleichbare Deckung bietet.

## ANHANG 2

### INTERNATIONALER SPIELKALENDER

1. Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die FIFA tritt der neue Internationale Spielkalender (Status Quo Plus) unmittelbar nach der FIFA Fussball-Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien in Kraft und gilt unverändert bis mindestens 31. Mai 2018.
2. Er soll innerhalb einer Zeitspanne von zwei Jahren neun Doppeldaten umfassen (siehe Beispiel in Anhang 2 a):
  - 1. Jahr (z.B. 2014/15): Doppeldaten im September, Oktober, November, März, Juni;
  - 2. Jahr (z.B. 2015/16): Doppeldaten im September, Oktober, November, März;
  - ausserdem ein Doppeldatum Anfang Juni des UEFA-EURO-Jahres, d.h. 2016 exklusiv für die nicht europäischen Verbände und unter Vorbehalt einer globalen Vereinbarung mit der FIFA auf einer ähnlichen Grundlage wie die vorliegende Vereinbarung. Dieses Doppeldatum ist für Qualifikationsspiele zu verwenden.
3. Doppeldaten werden definiert als Neun-Tages-Perioden beginnend an einem Montagmorgen und endend am Dienstagabend der folgenden Woche, die für Nationalmannschaftsaktivitäten, einschliesslich einer Vorbereitungsphase und maximal zwei Spielen der einzelnen Nationalmannschaften, ungeachtet dessen, ob es sich um Qualifikations- oder Freundschaftsspiele handelt, vorgesehen sind. Nationalmannschaftsspiele können an einem beliebigen Tag ab dem Mittwoch innerhalb der Abstellfrist angesetzt werden, vorausgesetzt, dass mindestens zwei volle Tage zwischen Spielen derselben Mannschaft liegen. Die Spieler reisen spätestens am Montagmorgen zu ihren Nationalmannschaften an und spätestens am Mittwochmorgen der folgenden Woche zu ihren Klubs zurück.
4. Was europäische Nationalmannschaften betrifft, muss das zweite Spiel, falls es sich um ein Freundschaftsspiel handelt, in Europa ausgetragen werden. Die UEFA unternimmt maximale Anstrengungen, um die FIFA zu überzeugen, das FIFA-Reglement dahingehend zu ändern, dass alle Nationalmannschaften beide Spiele eines Doppeldatums auf dem Gebiet derselben Konföderation austragen müssen.
5. Die Endrunden der FIFA und der Konföderationen sind an Daten zu organisieren, die nicht im Internationalen Spielkalender festgehalten, jedoch von der FIFA zu genehmigen sind. Solche Turniere sind im Allgemeinen zwischen Anfang Juni und Mitte Juli auszutragen. In bestimmten Fällen können die Konföderationen Endrunden im Januar/Februar ausrichten. Für solche Fälle wird auf Punkt C.8 der

vorliegenden Vereinbarung verwiesen. Im Internationalen Spielkalender „Status Quo Plus“ ist zudem die Abstellung von Spielern für die Endrunden ab Montag der Woche vor der Woche, in der die Endrunde beginnt, obligatorisch. Beginnt die Endrunde an einem Freitag, fängt die Abstellfrist am Montag der vorangehenden Woche, d.h. zwölf Tage vorher an. Schliesslich unternehmen die Parteien Anstrengungen, die FIFA zu überzeugen, ihr Reglement dahingehend zu ändern, dass die Spieler für maximal eine Endrunde pro Jahr freizustellen sind, nachdem der betreffende Spieler eine Berufung in die A-Nationalmannschaft erhalten hat.

6. Für A-Nationalmannschaftsspiele, die an Daten des Internationalen Spielkalenders ausgetragen werden, ist die Abstellung von Spielern obligatorisch. Die ECA und ihre Mitgliedsclubs erklären sich bezüglich aller UEFA-Mitgliedsverbände mit dieser Bestimmung einverstanden.
7. Die ECA und ihre Mitgliedsclubs erklären sich einverstanden, dass die Abstellung von Spielern für EM-Endrunden und, falls eine Einigung mit der FIFA erzielt werden kann, auch für die Endrunden der anderen Konföderationen obligatorisch ist. Die UEFA und ihre Mitgliedsverbände erklären sich einverstanden, dass die Abstellung von Spielern für A-Nationalmannschaftsspiele ausserhalb des Internationalen Spielkalenders nicht obligatorisch ist.